

Ev.-Lutherische Paulusgemeinde Ostercappel

Anhang zur Friedhofsordnung § 16 + 17

Gestaltungsrichtlinien für Grabstätten und Grabmale

A. Grabstätten:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und der Friedhofsweck erfüllt wird. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Bepflanzungen darf im ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Die Gestaltung der Grabstelle einschließlich des Grabmales soll sich in das jeweilige Grabfeld einfügen.
2. Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten, gärtnerisch hergerichtet werden.
3. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet. Er kann die Grabstätte entweder selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
4. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Grabeinfassungen Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in abzulegen, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material.
5. Grundlegende Veränderungen der Grabstätte sowie des Entfernens von Bäumen und Sträuchern dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers erfolgen.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf

Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

7. Die Grabstellen müssen wegen der Beschaffenheit des Bodens und der Hanglage mit festem Material (Rasenborde; angefertigte Betonteile; L Steine usw.) eingefasst werden

8. Entsprechend der Empfehlung des Gesundheitsdienstes für Landkreis und Stadt Osnabrück gelten aus umwelthygienischer Sicht die folgenden Regeln zur Gestaltung der Grabflächen:

a) Für die Vereinfachung der Grabpflege dürfen bis zu 50% der Grabfläche mit losem Material abgedeckt werden. Gestattet sind dabei ausschließlich Kies- oder Splittabdeckungen in Korngröße 0-20 mm oder Mulchabdeckungen in Korngröße 0-15 mm auf wasserdurchlässigem Geotextil-Vlies von max. 1 mm Dicke. Zu beachten ist, dass nach Abzug von Grabsteinen, Trittplatten, Abdeckungen usw. mindestens 30% der Grabfläche bepflanzt sind.

b) Nicht zulässig ist eine großflächige insbesondere zusammenhängende Grababdeckung aus Marmor, Terrazzo, Beton oder ähnlichen Materialien. Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung eine Teilabdeckung von bis zu 25 % der Grabfläche genehmigen, wenn die restliche Fläche gärtnerisch bepflanzt wird.

9. Nicht gestattet sind

a) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.)

b) die Verwendung von Blechdosen, Einmachgläsern und dergleichen als Vasen

c) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern, Zäunen und ähnlichen Einrichtungen ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

B Grabmale 1 - 6

1. Grabmale sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

2. Das Aufstellen von Grabmalen muss fachgerecht erfolgen.

3. Grabmale dürfen nicht so gestaltet sein, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.

4. Werkstattzeichnungen sind nur an der Seite oder der Rück-Seite des Grabmales in unauffälliger Weise gestattet.

5. Bei der Größe der Grabmale ist die Größe der Grabstätte zu berücksichtigen. Unverhältnismäßig große Grabmale werden nicht gestattet.

6. Das einzelne Grabmal soll harmonisch in das Gesamtbild eingliedert werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofs gewahrt bleibt.

Weitere Informationen und Vorschritten der Friedhofsordnung können Sie im Kirchenbüro zu den gewohnten Öffnungszeiten Einsehen bzw. sich eine Friedhofsordnung aushändigen lassen.